



**MAX PLANCK FOUNDATION**  
for International Peace and  
the Rule of Law

# **Die Rettung von Flüchtlingen auf See: ein neues humanitäres Element im internationalen Seerecht**

Professor Dr. Rüdiger Wolfrum



## I. Vorbemerkung

## II. Die seerechtliche Ausgangssituation bzw. die seerechtlichen Rahmenbedingungen

## III. Internationales Flüchtlingsrecht/ Internationaler oder regionaler Menschenrechtsschutz

## IV. Staatliche (Rettungs-)Maßnahmen

## V. Die humanitären Herausforderungen durch Massenmigration

## VI. Statt einer Zusammenfassung: Vorsichtige, möglichst neutrale Schlussfolgerungen



Art 98 hat folgenden Wortlaut:

- (1) Every State shall require the master of a ship flying its flag, insofar as he can do so without serious danger to the ship, the crew or the passengers:
  - (a) to render assistance to any person found at sea in danger of being lost;
  - (b) to proceed with all possible speed to the rescue of persons in distress, if informed of their need of assistance, in so far as such action may reasonably be expected of him;
  - (c) ...



(2) Every coastal State shall promote the establishment, operation and maintenance of an adequate and effective search and rescue service regarding safety on and over the sea and, where circumstances so require, by way of mutual regional arrangements co-operate with neighboring States for this purpose.



Kehren wir jetzt zu Art. 98 Seerechtereinkommen zurück!  
Diese Regelung wirft, wenn man die Flüchtlingssituation berücksichtigt, folgende Probleme auf:

- Besteht diese Pflicht zur Hilfe auch in Bezug auf die Fälle, wie sie hier vorliegen, dass bewusst eine Notsituation geschaffen wird und die Hilfe geradezu provoziert wird? Ich möchte nur anmerken, dass bevor die nichtstaatlichen Hilfsorganisationen begannen tätig zu werden, über 50 % der Flüchtlinge im westlichen Mittelmeer von der Handelsschiffahrt gerettet wurden.



- Wo können die von der Handelsschifffahrt aufgenommen Flüchtlinge legal angelandet werden? Gibt es eine Pflicht der Küstenstaaten, außer im Falle medizinischer Notlagen, Flüchtlinge an Land zu lassen?



- Können die Schiffe der nichtstaatlichen Organisationen, die eigens zur Rettung von Schiffbrüchigen in das westliche Mittelmeer gekommen sind, sich auf die Freiheit der Schifffahrt berufen oder könnte ihnen auf Hoher See die Aufnahme von Flüchtlingen verboten werden?



die „... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will . . .“





**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

**Prof. Dr. Rüdiger Wolfrum**  
**wolfrum@mpil.de**  
**www.mpfpr.de**